

Extra-Blatt

zu Nr. 17 des „Gumbinner Kreisblatts“.

Herausgegeben vom Königlichen Landratsamt.

Druck von Jul. Hippel Nachf. Gumbinnen

Ausgegeben Gumbinnen, 30. April 1911.

Das Impfgeschäft pro 1912 betreffend.

Nr. 297. Indem ich **nachstehend** die diesjährigen Impfpläne des Herrn Kreisarztes Medizinalrats Dr. Schäfer sowie des Herrn Sanitätsrat Dr. Hegge veröffentliche, mache ich zugleich auf folgende Bestimmungen aufmerksam:

Zu der Impfung müssen nach §§ 1 und 3 des Gesetzes vom 8. April 1874 gestellt werden:

1. Alle Kinder, welche im Jahre 1911 geboren sind;
2. Die Kinder, welche früher geboren, aber noch nicht mit Erfolg geimpft sind, sofern sie nach ärztlichem Zeugnis die natürlichen Mattern überstanden haben;
3. Jeder Zögling einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule, der in diesem Jahre das 12. Lebensjahr erreicht, sofern er nicht nach ärztlichem Zeugnis in den letzten fünf Jahren die natürlichen Mattern überstanden hat oder mit Erfolg geimpft ist;
4. Die Zöglinge, welche im vorigen Jahre das 12. Lebensjahr zurückgelegt haben, deren Impfung aber erfolglos geblieben ist.

Die Guts- und Gemeindevorsteher in der Stadt die Polizeiverwaltung, haben spätestens 3 Tage vor dem Impftermin den beteiligten Eltern, Pflegeeltern oder Vormündern die Bestellung der Impflinge unter Mitteilung der Zeit und des Ortes der Impfung aufzugeben.

Auch sind die Vorsteher der Schulanstalten sofort von den einzelnen Impfterminen in Kenntnis zu setzen, damit sie für die Befestigung der impfpflichtigen Zöglinge rechtzeitig Sorge tragen können.

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder oder Pflegebefohlenen ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Bestellung zur Revision entzogen geblieben sind, werden mit Geldstrafen bis zu 50 Mark oder mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft (§ 4 des Impfgesetzes vom 8. April 1874). Das Impflokal hat die Gemeinde des Impfortes bereit zu stellen, auch haben die Gemeindevorsteher dafür zu sorgen, daß in jedem Impflokal ein Tisch, Tintenfaß und Sandfaß sowie Seife, Handtücher und zwei Waschbecken zur Verfügung des Impfarztes stehen. Von den letzteren dient das eine zum Waschen der Hände des Impfarztes, das andere zum Abwaschen der Arme der Impflinge.

Die Gastlokale und Schulzimmer, welche zur Impfung gebraucht werden, müssen ausgeräumt werden, damit Platz gewonnen wird. Auch sind diese Lokale vor dem Impftermine rechtzeitig zu reinigen, naß aufzuwischen und gehörig zu lüften.

Bei kalter Witterung sind die Räume zu heizen.

Der Gemeindevorsteher hat das Impflokal dem Impfarzte bei seinem Eintreffen sofort anzuzeigen.

Die Gemeinde- und insbesondere auch die Gutsvorsteher haben unter allen Umständen sich persönlich — und nur im Behinderungsfalle ihre Vertreter — mit der ihren Ort betreffenden Duplikat-Impfliste im Impftermin einzufinden und solange gegenwärtig zu sein, als es der Impfarzt für notwendig hält, um auf Fragen desselben, wodurch oft viele Weitläufigkeiten vermieden werden, Auskunft zu geben. Da diese Anordnung im vergangenen Jahre vielfach nicht beachtet ist, schärfe ich sie hiermit noch besonders den Ortsvorstehern mit dem Hinzufügen ein, daß jede Nichtbeachtung streng bestraft werden wird.

Die Ortsvorsteher haben sowohl bei der Impfung als auch bei der Revision den Impfarzt in der Führung der

Impflisten und Ausstellung der Impfscheine zu unterstützen, für die Befestigung der Impflinge, die Vorlegung der ärztlichen Anteile, in jene die Posten überstanden haben oder mit Erfolg geimpft sind, Sorge zu tragen und Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten.

Die ersten Lehrer sind verpflichtet, das Duplikat der ihre Schule betreffenden Impfliste dem ersten Lehrer desjenigen Schulortes zuzustellen, in welchem die Impfung vorgenommen wird, und muß der zuletzt gedachte Lehrer mit diesen Duplikaten der Impfung und der Revision beiwohnen, auch den Impfarzt bei Führung der Impfliste und Ausstellung der Impfscheine unterstützen. Ferner wäre es erwünscht, wenn die nicht im Impfort wohnenden Lehrer die Impftermine auch wahrnehmen würden, um bezüglich ihrer Drückhaften dem Impfarzte die nötige Schreibhilfe zu leisten.

In den Impflisten und den Duplikaten werden die Nummern 6-19 durch den Impfarzt ausgefüllt und daß die Impfung nach den in der Impfliste gemachten Angaben vollzogen ist, von dem Impfarzt und dem Gemeindevorsteher oder Schulvorsteher bescheinigt.

Das Duplikat der Impfliste ist mindestens 12 Jahre hindurch sorgfältig aufzubewahren.

Für jeden Impfling wird vom Impfarzte, je nach der Wirkung der Impfung, ein Impfschein ausgestellt. Dieser ist von den Eltern, Pflegeeltern oder Vormündern sorgfältig aufzubewahren, damit dadurch auf Erfordern der Nachweis geführt werden kann, daß die Impfung der Kinder erfolgt oder aus einem gesetzlichen Grunde unterblieben ist. Wer diesen Nachweis nicht zu führen vermag, wird nach § 14 des betr. Gesetzes mit Geldstrafe bis zu 20 Mark bestraft.

Höheren Orts ist ferner angeordnet, daß den Angehörigen sämtlicher Impf- und Wiederimpflinge ein Druckexemplar, enthaltend die nach der Impfung von den Angehörigen der Erstimpflinge bezw. Wiederimpflinge zu beobachtenden Vorschriften, eingehändigt wird.

Die Guts- und Gemeindevorsteher weise ich an, gelegentlich der Vorladung den Angehörigen der Impflinge je ein Exemplar der „Verhaltensvorschriften für die Angehörigen der Erstimpflinge“ zuzustellen, dagegen die „Verhaltensvorschriften für Wiederimpflinge“ den in ihren Orten wohnenden Lehrern behufs rechtzeitiger Aushändigung an die Wiederimpflinge bezw. ihre Angehörigen zu übergeben.

Die erforderlichen Formulare werden den Guts- und Gemeindevorstehern in den nächsten Tagen in genügender Anzahl zugehen. Ich erwarre bestimmt die genaue Beachtung dieser Anordnung. Säumige Ortsvorsteher werden zur Strafe gezogen werden. Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, den Impf- und Revisionsterminen in ihren Bezirken beizuwohnen, im Falle ihrer Behinderung aber dafür Sorge zu tragen, daß der stellvertretende Herr Amtsvorsteher den Termin wahrnimmt.

Die Gendarmen haben den Impfterminen in ihren Bezirken ebenfalls beizuwohnen und für Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung zu sorgen.

Schließlich beauftrage ich die Guts- und Gemeindevorsteher, den Inhalt dieser Verfügung ihren Eingefessenen sowie den Herren Lehrern schleunigst bekannt zu machen.

Gumbinnen, den 27. April 1912.

Der Landrat.

I m p f l a n
des Kreisrates Medizinalrat Dr. Schäfer für das Jahr 1912.

N ^o .	Impfstation	Impflokale	Ortschaften	Zahl der Kinder	Tag und Stunde		Bemerkungen
					der Impfung	der Nachschau	
1	Gumbinnen	Volksschule großer Saal kleiner Saal großer Saal kleiner Saal großer Saal	Die Erstimpflinge A—F " " G—K " " L—P " " Q—S " " T—Z	60	Freitag, 17. Mai	Freitag, 24. Mai	
				78	vorm. 9 Uhr	vorm. 9 Uhr	
				50	" 9 ¹ / ₂ Uhr	" 9 ¹ / ₂ Uhr	
				71	" 10 Uhr	" 10 Uhr	
				39	" 10 ¹ / ₂ Uhr " 11 Uhr	" 10 ¹ / ₂ Uhr " 11 Uhr	
				298			
2	Kulligkehmen	Schule Kl. I	Die Erstimpflinge aus Kulligkehmen, Serpentin, Kailen, Szametschen, Blitken, Naujeningken	38	Freitag, 17. Mai	Freitag, 24. Mai	
		Schule Kl. II	Die Wiederimpflinge aus den Schulen Kulligkehmen und Szametschen	34	nachm. 1 Uhr	nachm. 1 Uhr	
				72			
3	Augustupönen	Schule	Die Erstimpflinge aus Dorf und Gut Augustupönen	6	Freitag, 17. Mai	Freitag, 24. Mai	
		Schule	Die Wiederimpflinge aus der Schule Augustupönen	9	nachm. 2 Uhr	nachm. 2 Uhr	
				15			
4	Nestonkehmen	Schule	Die Erstimpflinge aus Nestonkehmen, Verfallen, Gertschen, Drutischken	15	Freitag, 17. Mai	Freitag, 24. Mai	
		Schule	Die Wiederimpflinge aus der Schule Nestonkehmen	2	nachm. 3 Uhr	nachm. 3 Uhr	
				17			
5	Grünweitichen	Gasthaus	Die Erstimpflinge aus Dorf und Domäne Grünweitichen, Jodzuhnen, Ribbinnen, Schwiegieln, Budgedßen, Szirgupönen	29	Freitag, 17. Mai	Freitag, 24. Mai	
		Gasthaus	Die Wiederimpflinge aus den Schulen Budgedßen und Ribbinnen	15	nachm. 4 Uhr	nachm. 4 Uhr	
				44			
6	Warschlegen	Gasthaus	Die Erstimpflinge aus Warschlegen, Kuddbardßen, Sodehnen u. Karßamupönen	16	Freitag, 17. Mai	Freitag, 24. Mai	
		Gasthaus	Die Wiederimpflinge aus den Schulen Warschlegen, Sodehnen und Karßamupönen	17	nachm. 5 Uhr	nachm. 5 Uhr	
				33			
7	Gr. Baittschen	Gasthaus	Die Erstimpflinge aus Gr. und Kl. Baittschen	9	Sonnab. 18. Mai	Sonnab. 25. Mai	
		Gasthaus	Die Wiederimpflinge aus den Schulen Gr. und Kl. Baittschen	7	vorm. 8 Uhr	vorm. 8 Uhr	
				16			
8	Szirgupönen	Gasthaus	Die Erstimpflinge aus Dorf und Gut Szirgupönen, Sodinehlen	16	Sonnab. 18. Mai	Sonnab. 25. Mai	
		Gasthaus	Die Wiederimpflinge aus den Schulen Szirgupönen und Sodinehlen	12	vorm. 9 Uhr	vorm. 9 Uhr	
				28			
9	Jonasthal	Schule	Die Erstimpflinge aus Jonasthal, Mattischkehmen, Guddin und Jodzklauen	12	Sonnab. 18. Mai	Sonnab. 25. Mai	
		Schule	Die Wiederimpflinge aus den Schulen Mattischkehmen und Jonasthal	28	vorm. 10 Uhr	vorm. 10 Uhr	
				40			
10	Grünhaus	Schule	Die Erstimpflinge aus Grünhaus, Enßeln, Bahnhof Trakehnen, Packledimm und Kl. Buspern	24	Sonnab. 18. Mai	Sonnab. 25. Mai	
		Schule	Die Wiederimpflinge aus der Schule Grünhaus	10	vorm. 11 Uhr	vorm. 11 Uhr	
				34			
11	Buspern	Gasthaus	Die Erstimpflinge aus Dorf und Gut Buspern (mit Ausnahme von Kl. Buspern), Schorschienen, Pabbeln	25	Sonnab. 18. Mai	Sonnab. 25. Mai	
		Gasthaus	Die Wiederimpflinge aus den Schulen Buspern, Schorschienen, Pabbeln	17	mitt. 12 Uhr	mitt. 12 Uhr	
				42			

K o p f w i e v o r.

12	Zublaufen	Gasthaus	Die Erstimpflinge aus Zublaufen und Schröterlaufen	15	Sonnab. 18. Mai nachm. 1 Uhr	Sonnab. 25. Mai nachm. 1 Uhr
		Gasthaus	Die Wiederimpflinge aus der Schule Zublaufen	6	nachm. 1 Uhr	nachm. 1 Uhr
13	Stannaitzchen	Schule Kl. I	Die Erstimpflinge aus Dorf und Dom. Stannaitzchen, Freudenhoch, Lujchen	21	Mittwoch 22. Mai vorm. 8 Uhr	Mittwoch 29. Mai vorm. 8 Uhr
		Schule Kl. I		25		
				Die Wiederimpflinge aus den Schulen Stannaitzchen und Lujchen	26	vorm. 8 Uhr
14	Kl. Berichsurren	Schule	Die Erstimpflinge aus Gr. und Kl. Berichsurren	51	Mittwoch 22. Mai vorm. 9 Uhr	Mittwoch 29. Mai vorm. 9 Uhr
		Schule	Die Wiederimpflinge aus den Schulen Gr. und Kl. Berichsurren	9		
					9	vorm. 9 Uhr
15	Germischlehmen	Gasthaus Peh II	Die Erstimpflinge aus Dorf und Gut Germischlehmen, Kasenowsten, Eßerningten, Sampowen, Dorf und Gut Wilpißchen, Tzulkinnen (Forstgutsbezirt) Bibeihen, Dorf und Gut Pötschlehmen, Schmulehmen, Wallehlichken, Laugallen	45	Mittwoch 22. Mai vorm. 9 $\frac{1}{2}$ Uhr	Mittwoch 29. Mai vorm. 9 $\frac{1}{2}$ Uhr
		Gasthaus Peh II		44		
				Die Wiederimpflinge aus den Schulen Germischlehmen, Pötschlehmen, Wallehlichken, Kasenowsten, Eßerningten	89	vorm. 10 Uhr
16	Kubbeln	Schule	Die Erstimpflinge aus Kubbeln, Jodupchen, Burpeßeln.	10	Mittwoch 22. Mai vorm. 11 Uhr	Mittwoch 29. Mai vorm. 11 Uhr
		Schule	Die Wiederimpflinge aus der Schule Kubbeln.	8		
					18	vorm. 11 Uhr
17	Fischdaggen	Gasthaus	Die Erstimpflinge aus Fischdaggen, Kaimelau, Jodkleidchen, Dorf und Gut Rudupönen, Semfuhnen, Schlappacken, Florkehmen und Norbuden	27	Mittwoch 22. Mai mitt. 12 Uhr	Mittwoch 29. Mai mitt. 12 Uhr
		Gasthaus		25		
				Die Wiederimpflinge aus den Schulen Fischdaggen, Kaimelau, Florkehmen, Rudupönen	52	mitt. 12 Uhr
18	Gr. Gaudischlehmen	Schule	Die Erstimpflinge aus Gr. und Kl. Gaudischlehmen, Dorf und Gut Ußupönen, Bendrinnen	22	Mittwoch 22. Mai nachm. 1 Uhr	Mittwoch 29. Mai nachm. 1 Uhr
		Schule		17		
				Die Wiederimpflinge aus den Schulen Gr. Gaudischlehmen, Bendrinnen	39	nachm. 1 Uhr
19	Sodeiken Fichtenwalde	Schule	Die Erstimpflinge aus Sodeiken, Dorf und Domäne Kampischlehmen, Sabadhuhnen	28	Donnerst. 23. Mai vorm. 8 Uhr	Donnerst. 30. Mai vorm. 8 Uhr
		Schule		30		
				Die Wiederimpflinge aus den Schulen Sodeiken und Kampischlehmen	58	vorm. 8 Uhr
20	Stobriden	Schule	Die Erstimpflinge aus Stobriden, Birnehlen, Littnaggen, Plimballen	7	Donnerst. 23. Mai vorm. 9 Uhr	Donnerst. 30. Mai vorm. 9 Uhr
		Schule		3		
				Die Wiederimpflinge aus der Schule Stobriden	10	vorm. 9 Uhr
21	Mizeln	Schule	Die Erstimpflinge aus Mizeln, Schillingen	7	Donnerst. 23. Mai vorm. 9 $\frac{1}{2}$ Uhr	Donnerst. 30. Mai vorm. 9 $\frac{1}{2}$ Uhr
		Schule		2		
				Die Wiederimpflinge aus der Schule Mizeln	9	vorm. 9 $\frac{1}{2}$ Uhr
22	Gr. Bersmeningten	Schule	Die Erstimpflinge aus Gr. u. Kl. Bersmeningten, Furwienen, Forstgut Grünwalde	12	Donnerst. 23. Mai vorm. 10 Uhr	Donnerst. 30. Mai vorm. 10 Uhr
		Schule		6		
				Die Wiederimpflinge aus der Schule Gr. Bersmeningten	18	vorm. 10 Uhr
23	Lodidimmen	Schule	Die Erstimpflinge aus Lodidimmen und Grünheide	8	Donnerst. 23. Mai vorm. 10 $\frac{1}{2}$ Uhr	Donnerst. 30. Mai vorm. 10 $\frac{1}{2}$ Uhr
		Schule		7		
				Die Wiederimpflinge aus der Schule Lodidimmen	15	vorm. 10 $\frac{1}{2}$ Uhr

K o p f w i e v o r.

24	Gr. Wichteden	Gasthaus	Die Erstimpflinge aus Gr. und Kl. Wichteden, und Rosenfelde	3	Donnerst. 23. Mai vorm. 11 Uhr	Donnerst. 30. Mai vorm. 11 Uhr
		Gasthaus	Die Wiederimpflinge aus den Schulen Gr. Wichteden, Rosenfelde	9	vorm. 11 Uhr	vorm. 11 Uhr
				12		
25	Judsichen	Gasthaus	Die Erstimpflinge und Judsichen, Wingeningken, Lampjeden	10	Donnerst. 23. Mai vorm. 11 ¹ / ₂ Uhr	Donnerst. 30. Mai vorm. 11 ¹ / ₂ Uhr
		Gasthaus	Die Wiederimpflinge aus der Schule Judsichen.	14	vorm. 11 ¹ / ₂ Uhr	vorm. 11 ¹ / ₂ Uhr
						24

I m p f p l a n
des Impfarztes Sanitätsrat Dr. Hege für das Jahr 1912.

Nr.	Impfstation	Impfstoff	Ortschaften	Tag und Stunde der		
				Impfung	Nachschau	
1	2	3	4	5	6	
1	Gumbinnen	Cecilien- Friedrichs- Lottschule Zeichenf.	Wiederimpflinge	39	13. Mai 10 ¹ / ₂ U. B.	20. Mai 10 ¹ / ₂ U. B.
			Wiederimpflinge	52	13. Mai 11 U. B.	20. Mai 11 U. B.
			Wiederimpflinge	160	14. Mai 4 ¹ / ₂ U. N.	21. Mai 4 ¹ / ₂ U. N.
			zusammen	251		
2	Preußischen	Schule	Die Erstimpflinge aus Friedrichsfelde, Lasdinehlen, Norygallen, Preußischen, Sadweitschen	70	15. Mai 10 ¹ / ₂ U. B.	22. Mai 10 ¹ / ₂ U. B.
			Die Wiederimpflinge aus den Schulen Pakullanten Preußischen, Sadweitschen	35		
				zusammen	105	
3	Norutschatischen	Klasse I—III Klasse II	Die Erstimpflinge aus Norutschatischen	86	15. Mai 4 ¹ / ₂ U. N.	22. Mai 4 ¹ / ₂ U. N.
			Die Wiederimpflinge aus der Schule Norutschatischen	53		
			zusammen	139		
4	Ruttuhnen	Gasthaus	Die Erstimpflinge aus Ruttuhnen, Star- dypchen, Stulgen, Thuren, Wilkoschen	24	17. Mai 8 U. B.	24. Mai 8 U. B.
			Die Wiederimpflinge aus den Schulen Thuren und Wilkoschen	16		
			zusammen	40		
5	Gerwischen	1. Schule 2. Gasthaus	Die Wiederimpflinge aus den Schulen Gerwischen, Kallnen und Szublaufen	20	17. Mai 8 ¹ / ₂ U. B.	24. Mai 8 ¹ / ₄ U. B.
			Die Erstimpflinge aus Budweitschen, Dau- ginten, Gerwischen, Kallnen, Lutziken, Szu- blaufen, Adl. Wilken	27		
			zusammen	47		
6	Nemmersdorf	Schule Klasse I Klasse II	Die Erstimpflinge aus Adomlaufen, Aufi- nehlen, Eberischen, Ganderkehmen, Gerch- willaunen, Heinrichsdorf, Raimelswerder, Kiaulkehmen, Kollatitschen, Nemmersdorf, Pernacken, Redeln, Wandlauden	46	17. Mai 9 U. B.	24. Mai 8 ³ / ₄ U. B.
			Die Wiederimpflinge aus den Schulen Adomlaufen, Kiaulkehmen, Kollatitschen, Nem- mersdorf	38		
			zusammen	84		
7	Gr. Dagen	Schule	Die Erstimpflinge aus Abschermeningken, Gr. und Kl. Dagen, Daglehmen, Krauleid- ßen, Gr. und Kl. Prusillen, Spirofelken, Wertheim	34	17. Mai 10 U. B.	24. Mai 9 ¹ / ₂ U. B.
			Die Wiederimpflinge aus den Schulen Gr. Dagen, Krauleidßen, Kl. Prusillen	19		
			zusammen	53		

K o p f w i e v o r.

8	Sauslehmen	Gasthaus Schwarz	Die Erstimpflinge aus Jaedwein, Stiefel- lehmen, Riefelien, Storgallen, Sauslehmen, Rabnen, Tuteeln 25 Die Wiederimpflinge aus den Schulen Riefelien, Sauslehmen 29 zusammen 54	17. Mai 11 U. N.	24. Mai 10 ¹ U. N.
9	Bunlin	1. Gasthaus (2. Zimmer)	Die Erstimpflinge aus Bunlin, Dicks- dern, Ernberg, Gieren, Judnischten, Kack- lienen, Alt- und Neu-Magunischten, Wa- rienhöhe, Jogelehnen, Wulterwitz 36 Die Wiederimpflinge aus den Schulen Bunlin, Judnischten, Gieren, Magunisch- ten, Wulterwitz 29 zusammen 65	17. Mai 12 ¹ U. N.	24. Mai 11 U. N.
10	Walterlehmen	Gasthaus Schmer	Die Erstimpflinge aus Nuchmlaufen, Praß- laufen, Blitallen, Schmitzen, Gr. und Kl. Tollstehnen, Sameluden, Walterlehmen 39 Die Wiederimpflinge aus den Schulen Praßlaufen, Schmitzen, Walterlehmen 40 zusammen 79	17. Mai 2 U. N.	24. Mai 11 ¹ U. N.
11	Schloffen	Schule	Die Erstimpflinge aus Josteln, Jodden, Magunischen, Rödhen, Schloffen 21 Die Wiederimpflinge aus den Schulen Magunischen und Schloffen 15 zusammen 36	17. Mai 3 U. N.	24. Mai 12 U. N.
12	Brakupönen	Gasthaus Hammojer Saal	Die Erstimpflinge aus Depot und Dorf Brakupönen, Corellen, Wlingstammen, Star- bupönen, Wannaguwchen 48 Die Wiederimpflinge aus den Schulen Brakupönen, Wannaguwchen 29 zusammen 77	18. Mai 12 U. N.	25. Mai 2 U. N.
13	Niebudgen	Schule Klasse I Klasse II	Die Erstimpflinge aus Antzirgeßern, Bal- lienen, Bumbeln, Bleden, Carmohnen, Lenglaufen, Martischen, Niebudgen, Springen, Wartallen, Worupönen 43 Die Wiederimpflinge aus den Schulen Antzirgeßern, Bleden, Carmohnen, Niebu- dgen, Springen 48 zusammen 91	19. Mai 1 ¹ / ₄ U. N.	26. Mai 2 ¹ / ₂ U. N.
14	Gr. Kannapinnen	Gasthaus (2. Zimmer)	Die Erstimpflinge aus Blumberg, Gr. u. Kl. Cannapinnen, Guddatischen, Skro- lienen, Schmitzen, Schuntern, Waiwern, Warnehen 33 Die Wiederimpflinge aus den Schulen Guddatischen und Waiwern 21 zusammen 54	19. Mai 2 ¹ / ₂ U. N.	26. Mai 3 ¹ / ₄ U. N.
15	Packallnischten	Gasthaus Saal	Die Erstimpflinge aus Antbrakupönen, Versteningten, Chorbuden, Johannisthal, Rutten, Krausentalde, Karlswalde, Pak- fallnischten, Rudstannen, Samohlen, Tzull- finnen, Ußballen 52 Die Wiederimpflinge aus den Schulen Rutten, Packallnischten, Rudstannen, Uß- ballen 46 zusammen 98	19. Mai 3 ¹ / ₄ U. N.	26. Mai 3 ¹ / ₂ U. N.
16	Rohrfeld	Schule	Die Erstimpflinge aus Gut und Dorf Rohrfeld 12 Die Wiederimpflinge aus der Schule Rohrfeld 12 zusammen 24	19. Mai 4 ¹ / ₂ U. N.	26. Mai 4 ¹ / ₂ U. N.

Schriften, welche von den Behörden von Der Ausführung des Impfschutzes zu beistehen sind.

§ 1.
Bereits bei der Bekanntmachung des Impferlasses hat die Kreisverwaltungsbehörde die Sorge zu tragen, daß die Angehörigen der Impfung bedürftige Verfügungsverordnungen für die öffentlichen Impfungen und über die Behandlung der Impflinge, mehrere der Einrichtung des Impfschutzes zu erhalten.

In Städten mit mehr als 10000 Einwohnern ist es zunächst die gesondten Verwaltungsbehörden für die Angehörigen der Schiffahrt als zu Impfschutze an die Angehörigen zu richten, unter der Voraussetzung, daß die §§ 1 und 2 der Reglemente Vorschriften für den öffentlichen Impfschutz des Impferlasses zum Ausdruck gelangt sind.

§ 2.
Sind in einem Ort ansteckende Krankheiten, wie Cholera, Pocken, Typhus, Scharlach, Krupp, Masern, Diphtherie, Keuchhusten, oder eine andere ansteckende Krankheit im höchsten Grade ausgebrochen, so werden die öffentlichen Impfungen ausgesetzt. Die Kreisverwaltungsbehörde hat die Anstalten, deren Einrichtung im Impferlasse ist.

Im Falle eines Ausbruchs einer dieser Krankheiten sind die Anstalten, deren Einrichtung im Impferlasse ist, zur Aufnahme der Kranken zu verwenden, welche Anstalten im Impferlasse nicht angegeben sind, so sind die Anstalten, deren Einrichtung im Impferlasse ist, zu verwenden.

Die Anstalten, deren Einrichtung im Impferlasse ist, sind zu verwenden, wenn die Anstalten, deren Einrichtung im Impferlasse ist, nicht ausreicht.

§ 3.
Alle die öffentlichen Impfungen sind unter Aufsicht der Kreisverwaltungsbehörde zu halten, welche die Anstalten, deren Einrichtung im Impferlasse ist, zu verwenden hat.

Bei jeder Impfung hat die Anstalt zu bestehen.

§ 4.
Ein Bevollmächtigter der Kreisverwaltungsbehörde sei im Auftrage der Stelle mit den Anstalten, deren Einrichtung im Impferlasse ist, zu verwenden.

Entsprechende Schutzmittel sind bereit zu stellen.

Bei der Wiederimpfung und der darauf folgenden Nachschau sei ein Lehrer anwesend.

§ 5.
Eine Ueberfüllung der Impfkammern, namentlich des Impfzimmers, werde vermieden.

Die Wahl der vorzustellenden Impflinge richtet sich nach der Größe der Impfkammern.

§ 6.
Man verhalte sich bei der Impfung mit der Nachsicht, welche bereits früher vorgeschrieben wurde.

Jedenfalls sind die Impflinge, welche von einander zu trennen.

§ 7.
Es ist darauf hinzuwirken, daß die Impflinge nur von einem gesunden Körper aus zu einer Impfung zum Impferlasse kommen.

Kinder mit unreinem Gesicht und schmutzigen Kleidern können vom Impfen zurückgewiesen werden.

§ 8.
Nur ein Impflinger darf sich zu einem Impfen von der Impfung aussetzen, welche im Impferlasse ist.

Kinder, welche eine Impfung als unzulässig anerkennen, dürfen nicht zum Impfen gezwungen werden.

§ 9.
Die Anstalten, deren Einrichtung im Impferlasse ist, sind zu verwenden, wenn die Anstalten, deren Einrichtung im Impferlasse ist, nicht ausreicht.

Den Landesbehörden oder den Kreisverwaltungsbehörden ist anzugeben, jeder Todesfall, welcher als Folge der Impfung gemeldet wird, der Kreisverwaltungsbehörde sofort anzuzeigen.

Bezugnehmend auf meine Kreisblattbekanntmachung vom heutigen Tage, betreffend das diesjährige Impfschutz, benachrichtige ich die Herren Orts- und Gemeindevorsteher, daß ihnen zusammen mit den Verfügungsverordnungen auch Merkblätter zugehen werden, die Verfügungen über die Schädlichkeit des Alkoholgenusses enthalten. Die Blätter sind gleichfalls zusammen mit den Verfügungsverordnungen an die Angehörigen der Impfung und an die Lehrer rechtzeitig zu verteilen.

Der Landrat.